G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 2018	Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums der Justiz	
2010	25. 6. 2018	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die Inanspruchnahme von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Justiz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV JM VwVG NRW)	382
		Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2160	22. 6. 2018	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	382
		Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
230	17. 4. 2018	Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie	383
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	3. 7. 2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von digitalen Modellregionen	387
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
7129	20. 6. 2018	Änderung des Gemeinsamen Runderlasses Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung	390
		Runderlass des Ministeriums für Verkehr	
930	27. 6. 2018	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)	391

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	
27. 6. 2018	Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 2014, 2015 und 2016	401
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
1. 6. 2018	Widerruf der Feststellung der Europäische Lizenzierungssysteme GmbH (ELS GmbH), Margaretenstr. 1, 53175 Bonn als System gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 Verpackungsverordnung	401
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
2. 7. 2018	14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – Feststellung eines Nachfolgers	401

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: Newsletter anklicken.

I.

2010

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die Inanspruchnahme von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Justiz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV JM VwVG NRW)

Runderlass des Ministeriums der Justiz

Vom 25. Juni 2018

Auf Grund des § 11 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden ist, bestimmt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Schule und Bildung, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Justiz (Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz) können im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden ist, und § 3 der Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, zuständigen Vollstreckungsbehörden, durch die der Aufsicht des Landes unterstehenden Wasser- und Bodenverbände und die Flurbereinigungsbehörden sowie durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags zur Ausführung des Zwangsverfahrens wegen Geldforderungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in Anspruch genommen werden. § 5 a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW bleibt unberührt.

§ 2

Die Vollstreckungsbehörde hat von der Inanspruchnahme der in § 1 genannten Personen abzusehen, wenn ihr eigene Vollziehungsbeamtinnen oder Vollziehungsbeamte zur Verfügung stehen, es sei denn, dass die Beauftragung der in § 1 genannten Personen den Vorzug verdient.

§ 3

Personen, die nach § 1 dieser Verwaltungsvorschrift tätig werden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen sachlich den Weisungen der Auftrag gebenden Vollstreckungsbehörde unterworfen. Das dabei anzuwendende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierfür geltenden Kostenvorschriften. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche, mit Dienstsiegel versehene Auftrag der Vollstreckungsbehörde.

§ 4

Kosten (Gebühren und Auslagen) der in § 1 genannten Personen, die nicht gemäß § 788 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eingezogen werden können, sind von den Vollstreckungsgläubigerinnen und Vollstreckungsgläubigern zu erstatten, soweit diese nicht nach § 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, von der Zahlung der Kosten befreit sind.

§ 5

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2018 in Kraft und am 31. Juli 2022 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (3741 – Z. 1) – (MBl. NRW. S. 1258), (JMBl. NRW. S. 254) – außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 382

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
– 313-3.6102.01 –

Vom 22. Juni 2018

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. Mai 1990 (MBl. NRW. S. 810), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 07.11.2017 (MBl. NRW. 2017 S. 975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

Bei dem Träger „Christliche ArbeiterInnenjugend (CAJ) Diözesanverband Münster e. V." wird der Name geändert in „Christliche Arbeiterjugend Diözesanverband Münster e. V.".

2.

Bei dem Träger „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V." wird der Name geändert in „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL". Der Zusatz „Die Anerkennung erstreckt sich auf die gegenwärtig und zukünftig angeschlossenen unselbständigen Untergliederungen des Vereins sowie auf die selbständigen Mitglieder des Vereins, die spätestens zum 31. Dezember 2017 oder zuvor Mitglied des Vereins oder seiner Rechtsvorgänger sind oder waren." wird angefügt.

3.

Der Träger „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V." wird gestrichen.

4.

Der Träger „Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen Landesverband der Inneren Mission e. V." wird gestrichen.

5.

Bei dem Träger „ensemble GmbH" wird der Name geändert in „ensemble gGmbH". Der Zusatz „befristet bis zum 30.06.2018" wird gestrichen.

6.

Bei dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte NRW (LAG der Fanprojekte NRW) wird der Zusatz „befristet bis zum 31. Dezember 2017" gestrichen.

7.

Bei dem Träger „LOOP gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe GmbH" wird der Zusatz „befristet bis zum 31. Dezember 2017" gestrichen.

– MBl. NRW. 2018 S. 382

230

Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 17. April 2018

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Erlasses

1.2 Begriffsdefinitionen

1.2.1 Siedlungsentwicklung

1.2.2 Ortsteile

2 Spielräume bei der Anwendung von Ziel 6.1-1

2.1 Adressaten und Anwendungsbereich

2.2 Planungszeitraum Siedlungsentwicklung in der Regionalplanung

2.3 Konkrete vorhabenbezogene Regionalplanänderungen für Betriebserweiterungen

3 Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten in Ortsteilen unter 2 000 Einwohnern

3.1 Adressaten und Anwendungsbereich

3.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans

3.3 Eigenentwicklung in kleineren Ortsteilen

3.4 Entwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich

4 Verortung von Gewerbegebieten

4.1 Adressaten und Anwendungsbereich

4.2 Anwendung der Ausnahmevoraussetzung „andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen“

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Erlasses

Der vorliegende Erlass soll Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten schaffen. Standortsicherung und Standortentwicklung von Betrieben sollen durch die Bereitstellung und Bevorratung von Flächen zur gewerblichen und industriellen Nutzung erleichtert werden. Gleichzeitig leistet der Erlass einen Beitrag dazu, bezahlbaren Wohnraum dort zu schaffen, wo er benötigt wird. Dabei wird nicht nur den unterschiedlichen Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen. Durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen werden auch die nachfolgenden Generationen bedacht.

In Ergänzung zu diesem Erlass hat die Landesregierung mit Kabinettbeschluss vom 19. Dezember 2017 das Scopingverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans von Februar 2017 eingeleitet. Eine der beabsichtigten Änderungen betrifft die Entwicklung von Ortsteilen unter 2 000 Einwohnern und zielt darauf ab, diesen kleineren Ortsteilen weitergehende Spielräume zu ermöglichen. Der Erlass ist daher nach In-Kraft-Treten des geänderten Landesentwicklungsplans in diesem Bereich anzupassen.

Der vorliegende Erlass verdeutlicht die vorhandenen Spielräume, die der aktuelle Landesentwicklungsplan dazu bietet und konkretisiert diese wo möglich und erforderlich im Sinne einer Erhöhung kommunaler und regionaler Entscheidungsspielräume. Dabei werden ländliche Regionen und Ballungsräume gleichsam in den Blick genommen. Ziel ist es, in allen Regionen ausreichend geeignete Flächen für Wohnungsbau, Gewerbe- und Industriebetriebe aber auch Freizeiteinrichtungen bereitzustellen, dabei jedoch das Gleichgewicht zwischen sozialem Zusammenhalt, Ökonomie und Ökologie zu bewahren.

1.2 Begriffsdefinitionen

1.2.1 Siedlungsentwicklung

Gemäß der Erläuterung zu Ziel 2-3 sind unter „Siedlungsentwicklung“ im Sinne des Satz 2 insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten durch die kommunale Bauleitplanung sowie Entwicklungen gemäß § 34 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), insbesondere § 34 Absatz 5, zu verstehen.

Mit dieser Definition des Begriffs „Siedlungsentwicklung“, der auch die Entwicklungen gemäß § 34 des Baugesetzbuches umfassen soll, wird keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 des Baugesetzbuches begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden. Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches ist gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches indirekt auch die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches zu beachten (vergleiche Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar zum Baugesetzbuch: § 34 Randnummern 107 und 120 sowie Schrödter, Kommentar zum Baugesetzbuch, 8. Auflage: § 34 Randnummer 109).

1.2.2 Ortsteile

Der Begriff des Ortsteils, zum Beispiel im Sinne des Ziels 2-3 Satz 3, wurde aus § 20 Absatz 2 Satz 2 des Landesentwicklungsprogramms NRW vom 5. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 485, ber. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 874) geändert worden und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten ist, und dem Landesentwicklungsplan NRW vom 11. Mai 1995 (GV. NRW. S. 532), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, fortgeführt und ist durch Auslegung zu konkretisieren.

In Anlehnung an den in § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches verwendeten Begriff des Ortsteils ist auch hier eine organische Siedlungsstruktur im Gegensatz zur Splittersiedlung erforderlich, die „ein gewisses Gewicht besitzt“ (vergleiche auch OVG NRW, Urteil vom 4. Dezember 2006 – 7 A 1862/06).

Entscheidend für den Ortsteilbegriff des § 34 des Baugesetzbuches ist eine Bebauung mit Bauwerken, die „für die angemessene Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung maßstabsbildend sind (…) und nach Art und Gewicht geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten städtebaulichen Charakter zu prägen“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 2. August 2001 4 – B 26/01). Daher kann nicht jede bauliche Anlage unter den Ortsteilbegriff subsumiert werden. Hierzu zählen grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Bauwerke, die nur vorübergehend genutzt werden dürfen oder Freizeitzwecken dienen, wie zum Beispiel kleine Wochenendhäuser oder Gartenhäuser, sind in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen ein die Siedlungsstruktur prägendes Element darstellen (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 11. Juli 2002 – 4 B 30.02).

Der Begriff des Ortsteils, zum Beispiel im Sinne des Ziels 2-3 Satz 3, entspricht damit dem Begriff des Wohnplatzes im Sinne von § 35 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist: „Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnern sind nicht als Siedlungsbereiche darzustellen; sie werden von Planzeichen 2.a) der Anlage 3 erfasst“. Wohnplätze sind auf dauerhaftes Wohnen ausgerichtet.

Die räumliche Abgrenzung eines im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteils im Sinne des

Ziels 2-3 kann ebenfalls in Anlehnung an die aus der Rechtsprechung zu § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches abgeleiteten Merkmale eines Ortsteils wie folgt vorgenommen werden: Die Umgrenzung soll sich dann an dem vorhandenen, erkennbar geschlossenen Bebauungszusammenhang des Ortsteils orientieren. Innerhalb des ansonsten geschlossenen Bebauungszusammenhangs gelegene Freiflächen sollen hier allerdings in der Regel in den Ortsteil miteinbezogen werden.

Nicht zum Ortsteil im Sinne des Ziels 2-3 soll hingegen die an den äußeren Bebauungszusammenhang des Ortsteils angrenzende oder sonstige, separat im Freiraum gelegene Streu- oder Splitterbebauung zählen. Dies schließt jedoch die in Kapitel 3.3 des Erlasses thematisierte Ortsteilentwicklung in bereits baulich vorgeprägte Bereiche, wie zum Beispiel angrenzende Streu- oder Splitterbebauung, nicht aus.

Insbesondere bei der Beurteilung, ob es sich um einen Ortsteil oder eine Splittersiedlung handelt, sollen die Merkmale regionstypischer Siedlungsformen und Siedlungsstrukturen mitberücksichtigt werden.

2 Spielräume bei der Anwendung von Ziel 6.1-1

2.1 Adressaten und Anwendungsbereich

Dieses Kapitel des vorliegenden Erlasses richtet sich an die Träger der Regionalplanung, die Regionalplanungsbehörden und die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung. Neben den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zeigt es die vorhandenen Spielräume bei der Anwendung von Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans NRW auf beziehungsweise konkretisiert diese.

2.2 Planungszeitraum Siedlungsentwicklung in der Regionalplanung

Der insbesondere in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 verwendete Begriff des „Planungszeitraums“ ist einer der Faktoren, die den Umfang der mit dem Regionalplan ermöglichten Siedlungsentwicklung bestimmen. Die mit dem Regionalplan ermöglichte Siedlungsentwicklung wiederum stellt den Rahmen für die kommunale Ausweisung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen dar.

Angesichts der aktuellen Laufzeiten von Regionalplänen und der Tatsache, dass die Berechnungen zum Umfang der mit dem Regionalplan ermöglichten Siedlungsentwicklung in der Regel zu Beginn einer Regionalplanfortschreibung erfolgen, wird empfohlen, bei der anstehenden Fortschreibung der Regionalpläne einen Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren anzusetzen. Damit wird den Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung zurückgegeben, in dem sie bei der bauleitplanerischen Umsetzung eine größere Auswahl an Potentialflächen haben. Sie können damit auf Hemmnisse bei der Umsetzung des regionalplanerisch gesicherten Siedlungsraums reagieren, ohne insgesamt mehr Fläche ausweisen zu müssen. Somit können im Rahmen der Verortung auf der kommunalen Ebene auch die Belange der Landwirtschaft und weitere örtlich relevante Belange Eingang finden.

Im Zusammenhang mit dem maßgeblichen Planungszeitraum sei auch darauf hingewiesen, dass Flächenrücknahmen bei einer Einzeländerung des Regionalplans in aller Regel nicht erforderlich sein dürften, da in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 festgelegt ist, dass eine solche Rücknahme – im Benehmen mit den betroffenen Kommunen – nur dann erforderlich ist, wenn die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet.

Gerade bei Regionalplanfortschreibungen wird es in der Regel sinnvoll sein, einen Planungs- beziehungsweise Flexibilitätszuschlag von 20 Prozent anzusetzen. Dies gilt in besonderem Maße für die Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

2.3 Konkrete vorhabenbezogene Regionalplanänderungen für Betriebserweiterungen

Vorhabenbezogene Regionalplanänderungen zur Ermöglichung von kurzfristig anstehenden Betriebserweiterungen sind von Regionalplanänderungen oder -fortschreibungen zu unterscheiden, die eine Angebotsplanung darstellen. Bei derartigen vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen für die kurzfristig anstehende Erweiterung eines bestehenden Betriebs am Standort ist eine Einzelfallbetrachtung angezeigt. Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut werden, ist in solchen Fällen ein Flächentausch – selbst bei einem ansonsten bedarfsgerechten Angebot in der Gemeinde beziehungsweise der Region – in der Regel nicht erforderlich. Damit wird vermieden, dass nach Bebauung der Fläche die gegebenenfalls zurückgenommenen Flächen wieder in den Regionalplan aufgenommen werden müssen, um in der Gemeinde oder der Region wieder ein im Sinne von Ziel 6.1-1 erforderliches Flächenangebot bereitzuhalten.

3 Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten in Ortsteilen unter 2 000 Einwohnern

3.1 Adressaten und Anwendungsbereich

Dieses Kapitel des vorliegenden Erlasses richtet sich an die Träger der Regionalplanung, die Regionalplanungsbehörden und die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung und zeigt die vorhandenen Spielräume bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten in Ortsteilen unter 2 000 Einwohnern – im Folgenden auch kleinere Ortsteile genannt – auf beziehungsweise konkretisiert diese. Überdies werden die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen über den Eigenbedarf hinaus erläutert.

3.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans

Die landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen zielen auf eine räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeiten ab. Dies geschieht vorrangig durch die Festlegung von Siedlungsraum in den Regionalplänen (siehe Landesentwicklungsplan, Ziel 2-3, insbesondere Satz 2). Ortsteile mit weniger als 2 000 Einwohnern sind in der Regel regionalplanerisch dem Freiraum zuzuordnen. In diesen kleineren Ortsteilen ist die Siedlungsentwicklung am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und der dort vorhandenen Betriebe auszurichten (siehe Landesentwicklungsplan, Ziel 2-3, Satz 3). Neue Siedlungsflächen für zuziehende Einwohner sowie für Betriebsverlagerungen und -neuansiedlungen von außerhalb sind vorrangig im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum vorzusehen.

Gemäß Grundsatz 6.2-1 des Landesentwicklungsplans ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Siedlungsentwicklung überwiegend auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden soll. Dies sind diejenigen Allgemeinen Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.

Aus dem Landesentwicklungsplan ergibt sich somit für die regionalplanerische Konzentration der Siedlungsentwicklung grundsätzlich ein dreigliedriges System in Form von zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen, Allgemeinen Siedlungsbereichen und Ortsteilen mit weniger als 2 000 Einwohnern.

In jeder Gemeinde ist durch die Regionalplanung mindestens ein Allgemeiner Siedlungsbereich festzulegen. Dies ergibt sich schon aus der Vorgabe, dass es in jeder Gemeinde mindestens einen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich geben muss. Dies gilt auch, wenn eine Gemeinde ausschließlich über Ortsteile mit weniger als 2 000 Einwohnern verfügt. Grundlage ist hierzu die Erläuterung zu Grundsatz 6.2-1: „Zur überörtlich-flächendeckenden Grundversorgung ist in jeder Gemeinde regionalplanerisch mindestens ein zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich festzulegen, an dem langfristig mindestens die Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung gewährleistet sein sollte“.

3.3 Eigenentwicklung in kleineren Ortsteilen

Satz 3 des Landesentwicklungsplan-Ziels 2-3 regelt, dass sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen Siedlungsentwicklung vollziehen kann. Dies ist im Rahmen der Eigenentwicklung,

das heißt entsprechend des Bedarfs der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe möglich.

Zur Deckung des Eigenbedarfs in kleineren Ortsteilen kann es erforderlich werden, Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch darzustellen beziehungsweise festzusetzen. Dies kann gegebenenfalls auch als flächenmäßige Erweiterung des Ortsteils in den umgebenden Freiraum erfolgen.

Gemäß Ziel 6.1-4 ist durch die Regional- und Bauleitplanung auch im Zuge der Eigenentwicklung von kleineren Ortsteilen darauf zu achten, dass Splittersiedlungen sowie bandartigen Siedlungsentwicklungen entlang von Straßen vermieden werden.

Für die ortsansässige Bevölkerung kann sich Wohnraumbedarf im Allgemeinen unter anderem ergeben durch (vergleiche auch Domhardt in ARL 2005, Handwörterbuch der Raumordnung: 195):

a) die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil,

b) abnehmende Belegungsdichten von Wohnungen, etwa durch die Zunahme von Einpersonenhaushalten oder durch neue Haushaltsgründungen der ortsansässigen Einwohner,

c) steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner,

d) Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand, insbesondere zur Beseitigung städtebaulicher Missstände.

Der Rahmen des Eigenbedarfs im Sinne von Ziel 2-3 kann auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für die ansässige Bevölkerung für einen mittelbis langfristigen Planungshorizont abdecken.

Zur bestehenden Rechtsprechung im Zusammenhang mit einer am Bedarf der ansässigen Bevölkerung orientierten Eigenentwicklung wird insbesondere auf die Urteile des OVG NRW vom 4. Dezember 2006 (7 A 1862/06) und vom 18. Oktober 2013 (10 D 4/11.NE) verwiesen. Mit Urteil vom 18. Oktober 2013 hat das OVG NRW den Begriff der „ansässigen Bevölkerung“ allerdings vergleichsweise eng ausgelegt. So zählen zum Beispiel Personen, die wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im entsprechenden Ortsteil oder dessen Umgebung in den Ortsteil zuziehen, nicht zur ansässigen Bevölkerung. Selbst Personen, die nach vorübergehender Wohnsitznahme außerhalb des Ortsteils wieder zurückkehren, zählen nach diesem Urteil nicht mehr zur ansässigen Bevölkerung.

Zur sachgerechten Feststellung des Eigenbedarfs führt das Oberverwaltungsgericht NRW aus, dass für eine an das Ziel der Raumordnung angepasste Planung ein Beleg der Gemeinde zum Bedarf der ansässigen Bevölkerung erforderlich ist. Ein entsprechender Beleg ist danach möglich über

a) konkrete Anfragen in entsprechender Zahl,

b) ansonsten zumindest eine belastbare Prognose zur Bevölkerungsentwicklung beziehungsweise zu einem aus anderen Gründen gestiegenen Bedarf an Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung.

Es wird allerdings ebenfalls darauf verwiesen, dass von Seiten des Gerichts nicht abstrakt beantwortet werden könne, welche konkreten inhaltlichen Anforderungen an eine Bedarfsprognose zu stellen seien. Eine Prognose, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten soll, müsse grundsätzlich zumindest methodisch unbedenklich und insgesamt plausibel sein.

Für den dem Urteil zu Grunde liegenden Fall einer Gemeinde mit insgesamt prognostizierten Bevölkerungsrückgängen wird ausgeführt, dass eine pauschale Begründung des Mehrbedarfs für den Ortsteil aus sich ändernder Altersstruktur und kleiner werdenden Haushalten nicht ausreiche. Als mögliche Beurteilungskriterien werden vom Oberverwaltungsgericht NRW für diesen konkreten Fall insbesondere aufgezählt:

a) Auswertung vorliegender Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung,

b) Gegenüberstellen des erfolgten Wachstums im Ortsteil und den bebauten Grundstücken, die von nicht Ortsansässigen bezogen wurden,

c) Prüfung, ob und in welchem Umfang gebrauchte Immobilien zur Deckung des etwaigen Bedarfs bereitgestanden haben beziehungsweise bereitstehen werden,

d) Überprüfung, ob vor einer Ausdehnung in den Freiraum den ortsansässigen Einwohnern Nachverdichtungsflächen angeboten werden können oder ob eine bauliche Abrundung des Bestands möglich ist.

Grundsätzlich ähnlich wurde vom Oberverwaltungsgericht NRW mit Urteil vom 4. Dezember 2006 im Fall einer Gemeinde entschieden, für die ebenfalls von einem Bevölkerungsrückgang ausgegangen wurde. Unter diesen Rahmenbedingungen sei zumindest ein Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu prognostizieren, der die Entwicklung einer Baufläche in diesem kleineren Ortsteil fordere. Ergänzend wird im Urteil unterstrichen, dass hierzu die Verwendung von mathematisch-statistischen Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung sachgerecht sei. Pauschale Behauptungen zu Bedarfsüberhängen aus vergangenen Zeiten des Bevölkerungswachstums seien demgegenüber ebenso unsubstantiiert wie der Hinweis auf einen allgemeinen Bedarf für Einfamilienhausgebiete.

Für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, zum Beispiel der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe kann ein Flächenbedarf im Allgemeinen vor allem resultieren aus (vergleiche auch Domhardt in ARL 2005, Handwörterbuch der Raumordnung: 195):

a) Erweiterungen bestehender Betriebe am Standort oder

b) Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, zum Beispiel aus der Ortsmitte an den Ortsrand.

Der örtliche Eigenbedarf im Sinne von Ziel 2-3 wird für vorhandene Betriebe insbesondere konkrete Erweiterungs- oder Umsiedlungsvorhaben sowie entsprechende mittel- bis längerfristige Planungen, zum Beispiel auf der Grundlage von Betriebskonzepten, umfassen. Hierzu wird in kleineren Ortsteilen für die dort ansässigen Betriebe auch eine Vorhaltung von betriebsgebundenen Erweiterungsflächen zählen.

In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 ist ausgeführt, dass die Eigenentwicklung in kleineren Ortsteilen auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden soll. Insbesondere bei größeren Betriebserweiterungen oder -verlagerungen kann daher eine Verlegung des Betriebs in den Siedlungsraum erforderlich sein, wenn ein unverhältnismäßig aufwendiger Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen, wie zum Beispiel des Straßen- oder Kanalnetzes, notwendig würde.

Gemäß Erläuterung zu Ziel 2-3 ist im Übrigen sicherzustellen, dass das Wachstum kleinerer Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.

3.4 Entwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich

Der Landesentwicklungsplan eröffnet die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen kleinere Ortsteile bewusst über den Eigenbedarf hinaus zu entwickeln. Konkret ist in der Erläuterung zu Ziel 2-3 klargestellt, dass bei „bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden kann, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung ‚erfüllen oder erfüllen werden‘ im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht (…)“.

Die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung bestehender Siedlungsbereiche können unter anderem eingeschränkt sein durch

a) entgegenstehende regionalplanerische Freiraumfestlegungen wie Regionale Grünzüge, Bereiche für den Schutz der Natur, gegebenenfalls Wald oder Ähnliches,

b) sonstige entgegenstehende fachrechtliche Vorgaben wie zum Beispiel Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete,

c) entgegenstehende topografische oder naturräumliche Gegebenheiten,

d) nicht realisierbare oder mit hohen Kosten verbundene Ausbauten der Erschließungen oder der notwendigen technischen Infrastrukturen wie zum Beispiel der Ausbau des gesamten Kanalnetzes in einem Allgemeinen Siedlungsbereich, nur um einzelne weitere Wohngebiete realisieren zu können.

Eine fehlende Erweiterungsmöglichkeit kann ebenfalls gegeben sein, wenn die Ausweisung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen für Wohnnutzungen nur an bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereichen für Gewerbenutzungen möglich ist.

Das in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 als Voraussetzung zur Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile benannte Kriterium der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten bestehender regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche soll im Übrigen auch im Sinne einer sinnvollen raumordnerischen Konzentration der Siedlungsentwicklung beurteilt werden. Unzureichende Erweiterungsmöglichkeiten können bereits gegeben sein, wenn die Vorteile einer weiteren Siedlungsentwicklung in einem kleineren Ortsteil gegenüber den ansonsten vorhandenen Erweiterungsoptionen bestehender Allgemeiner Siedlungsbereiche deutlich überwiegen. So kann zum Beispiel die Fortentwicklung eines bisher regionalplanerisch als Freiraum festgelegten Ortsteils mit kurzen Wegen zum Ortszentrum als Allgemeiner Siedlungsbereich gegebenenfalls einen effizienteren Beitrag zur Grundversorgung der Bevölkerung leisten als Erweiterungen bestehender Allgemeiner Siedlungsbereiche in zentrumsfernen Lagen.

Für eine mögliche Weiterentwicklung beziehungsweise für die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich kommen insbesondere solche kleineren Ortsteile in Frage, die über ein hinreichend vielfältiges Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung verfügen. Das Kriterium der vorhandenen Infrastrukturausstattung ist von besonderem Gewicht, da die gemäß Ziel 2-3 vorgesehene Konzentration der Siedlungsentwicklung auf der Annahme beruht, dass in kleineren Ortsteilen in der Regel „keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können“ (siehe Erläuterung zu Ziel 2-3).

Unter welchen konkreten Voraussetzungen eine angemessene Infrastrukturausstattung unterstellt werden kann, ist angesichts der Heterogenität der Teilräume in Nordrhein-Westfalen im Einzelfall zu beurteilen. Ein Abgleich mit anderen Allgemeinen Siedlungsbereichen und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-)Region erscheint auf der Ebene der Regionalplanung allerdings angemessen.

Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich können darüber hinaus weitere Faktoren sprechen, wie

a) ein vorhandener SPNV-Anschluss (vergleiche auch Grundsatz 6.2-2). Sinnvollerweise ist für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich ansonsten zumindest eine vorhandene oder fest eingeplante leistungsfähige ÖPNV-Anbindung, das heißt regelmäßiger Linienverkehr, vorauszusetzen.

b) die räumliche Lage und der Einzugsbereich des Ortsteils. Sofern ein Ortsteil – insbesondere in ländlicheren Teilräumen – über eine gute Infrastrukturausstattung verfügt und weiter entfernt von bestehenden, als Allgemeine Siedlungsbereiche festgelegten Ortsteilen liegt, kann eine bewusste Weiterentwicklung über den Eigenbedarf sinnvoll sein.

Die ebenfalls in der Erläuterung zu Ziel 2-3 benannte Voraussetzung für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils ist ein bestehender Siedlungsflächenbedarf. Dies bedeutet, dass die neu festgelegten Siedlungsbereiche bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 sein müssen.

Unter den gegebenen Voraussetzungen kann die zur Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils erforderliche Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich im Zuge einer Regionalplanfortschreibung oder durch Änderung eines Regionalplans erfolgen.

Bei einer Regionalplanfortschreibung können im Rahmen der Erarbeitung der regionalplanerischen Gesamtkonzeption für die künftige Siedlungsentwicklung auch kleinere Ortsteile bewusst für eine künftige Weiterentwicklung über den Eigenbedarf hinaus vorgesehen werden. Hierbei sind die kommunalen Entwicklungsabsichten zu berücksichtigen.

Während der Regionalplanlaufzeit können über Regionalplanänderungen kleinere Ortsteile einzelfallbezogen neu als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt und so geänderten Entwicklungsabsichten der Kommunen Rechnung getragen werden. Erforderlich ist hierzu eine schlüssige Begründung der Gemeinde, zum Beispiel auf der Grundlage eines nachvollziehbaren gesamtgemeindlichen Konzeptes zur angestrebten Siedlungsentwicklung, etwa bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

4 Verortung von Gewerbegebieten

4.1 Adressaten und Anwendungsbereich

Dieses Kapitel des vorliegenden Erlasses richtet sich an die Träger der Regionalplanung und die Regionalplanungsbehörden und zeigt die vorhandenen Spielräume bei der Anwendung von Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplans auf beziehungsweise konkretisiert diese.

Ziel 6.3-3 enthält die Regel, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan angrenzend an den bestehenden Siedlungsraum darzustellen sind. Das Ziel selbst enthält darüber hinaus aber auch Ausnahmen. Bei der Anwendung der Ausnahmen können auch nur Teile des gesamten Planungsraums in den Blick genommen werden. Dies ergibt sich schon aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3, in denen es heißt: „Weiterhin darf eine Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausnahmsweise erfolgen, wenn die Gemeinde gegenüber der Regionalplanung nachweist, dass der Festlegung eines neuen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen die in Absatz 3 des Ziels genannten Gründe entgegenstehen“. Gemäß Ziel 6.3-1 setzt die Darstellung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine regionale Abstimmung voraus, so dass mindestens eine teilregionale Betrachtung, das heißt für die Gemeinde und umliegende Gemeinden beziehungsweise den Kreis, angezeigt ist.

4.2 Anwendung der Ausnahmevoraussetzung „andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen“

In vielen Fällen werden sich Konflikte mit benachbarten Nutzungen schon deshalb nicht ergeben, weil neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo schon Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bestehen.

Sofern ein neuer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen nur angrenzend an einen bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereich festgelegt werden kann, wird es in vielen Fällen möglich sein, Konflikte mit benachbarten Nutzungen durch eine geeignete bauleitplanerische Umsetzung von aneinander angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

In den Fällen, in denen es jedoch nachweislich nicht möglich ist, durch eine solche zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm – gerecht zu werden, kommt die Ausnahmevoraussetzung „andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen“ zum Tragen und ermöglicht damit die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Neben der oben beschriebenen Fallgestaltung wird es weitere Fallgestaltungen geben, in denen eine Festlegung eines neuen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aufgrund „ent-

gegenstehender Schutz- oder Nutzungsbindungen“ nicht möglich ist.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 17. April 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 383

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von digitalen Modellregionen

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 3. Juli 2018

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, durch Kooperationen in und zwischen den Modellregionen Nordrhein-Westfalens noch ungenutzte Digitalisierungspotentiale auszuschöpfen und wegweisende Digitalisierungs-Projekte anzustoßen und umzusetzen.

Eine Modellregion im Sinne dieser Richtlinie ist eine räumliche Konzentration von verschiedenartigen interagierenden Akteuren, deren gemeinsames Ziel es ist, durch Kooperation und Bündelung ihrer komplementären Interessen und Potentiale ihre Leistungsfähigkeit im Bereich der Digitalisierung wesentlich auszubauen und innovative Projekte zu entwickeln, die eine Strahlkraft in ganz Nordrhein-Westfalen entfalten können.

Die Modellregionen im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) für den Regierungsbezirk Arnsberg – Leitkommune Stadt Soest mit den beteiligten Städten Iserlohn und Lippstadt sowie Kreis Soest,

b) für den Regierungsbezirk Detmold – Leitkommune Stadt Paderborn mit den beteiligten Städten Bielefeld und Delbrück sowie Kreis Paderborn,

c) für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Leitkommune Wuppertal mit den beteiligten Städten Solingen und Remscheid,

d) für den Regierungsbezirk Köln – Leitkommune Aachen mit der beteiligten Städteregion Aachen und

e) für den Regierungsbezirk Münster – Leitkommune Gelsenkirchen mit der beteiligten Stadt Bottrop und Kreis Recklinghausen.

Entscheidend dabei ist, dass die beteiligten Kommunen in den Modellregionen in hohem Maße untereinander vernetzt agieren und praktikable Lösungsansätze für Digitalisierungsprojekte modellhaft entwickeln und erproben. Die schnelle und reibungslose Übertragbarkeit aller so entwickelten Erfolgsbeispiele steht im Mittelpunkt aller Anstrengungen.

Im Einzelnen sollen folgende Ziele verfolgt werden:

a) Der Digitalisierungsprozess in den nordrhein-westfälischen Kommunen soll durch die Projekte der Modellregionen wesentlich beschleunigt werden.

b) Es sollen in Kooperation mit der Wirtschaft und /oder Wissenschaft Projekte zur digitalen Stadtentwicklung identifiziert und umgesetzt werden.

1.2 Kein Anspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei den Projekten gemäß Nummer 2.2.1 (E-Government-Projekte) und Nummer 2.2.2 (Projekte im Bereich der digitalen Stadtentwicklung) konnte aufgrund der Verschiedenartigkeit der möglichen Projekte, deren Ausgestaltung im Einzelnen von den beteiligten Kommunen erst entwickelt werden muss, eine beihilferechtliche Prüfung nicht erfolgen. Die Durchführbarkeit der Projekte steht daher unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Einzelfallprüfung der Projekte durch die Bewilligungsbehörde einschließlich der Einhaltung etwaiger Formalien (zum Beispiel Anzeige über SANI2). Die beihilferechtliche Prüfung erfolgt nach der Einreichung der Projektanträge, bevor die Förderempfehlung ausgesprochen wird (siehe Nummer 7.2).

1.3 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung: § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, Runderlass des Finanzministers „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Fördervorhaben

Gefördert werden Digitalisierungsprojekte, die den unter Nummer 1.1 formulierten Zielvorstellungen entsprechen. Sollten diese Projekte Bestandteil eines Digitalisierungskonzeptes sein, das sich über den Förderzeitraum hinaus erstreckt und ein größeres Maßnahmenpaket enthält, als im Rahmen dieser Richtlinie förderfähig ist, ist darzulegen, für welche zeitlich befristeten und im Rahmen dieser Richtlinie förderfähigen Projekte Mittel zur Umsetzung des Konzeptes beantragt werden.

2.2 Förderbereiche

Förderbar sind folgende Vorhaben:

2.2.1 E-Government

In den Modellregionen sollen E-Government-Projekte, gegebenenfalls in Kooperation mehrerer der unter Nummer 1.1. genannten Kommunen, erarbeitet und umgesetzt werden. Die Beteiligung an den Projekten erfolgt in konsensualer Abstimmung zwischen diesen Kommunen.

Zu Beginn der Förderphase werden in einem Gesamtkonzept je Modellregion E-Government-Projekte vorgeschlagen und mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Die Projekte der Gesamtkonzepte sollen in einer Rangliste unter der Berücksichtigung der Realisierungsreife der Umsetzung und gegebenenfalls der politischen Bedeutung aufgelistet sein.

Die Gesamtkonzepte können laufend fortgeschrieben werden.

Aus dem Gesamtkonzept resultierende Projektanträge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Standardisierung: Einhaltung verbindlicher IT- und Schnittstellenstandards des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Vorgaben des IT-Planungsrates und des IT-Kooperationsrates NRW,

b) Übertragbarkeit: Die Projekte müssen so ausgerichtet sein, dass ihre Ergebnisse unter Berücksichtigung der oben angegebenen Standards landesweit flächendeckend eingesetzt werden können,

c) Interoperabilität: Die entwickelten Lösungen müssen mit dem Portalangebot des Landes Nordrhein-Westfalen kompatibel sein (zum Beispiel EA-Portal, Gewerbeportal, Vergabeportal und das zukünftige Serviceportal des Landes Nordrhein-Westfalen) und

d) Innovation: Die Projekte müssen dem Innovationsgedanken insoweit Rechnung tragen, als dass nicht allein bereits bestehende Digitalisierungslösungen zur Anwendung kommen, sondern auch neue Lösungsan-

sätze (zum Beispiel amts- oder institutionsübergreifende Services) verfolgt sowie zukunftsweisende Technologien (zum Beispiel Bot-Technologie) eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass alle Projektanträge dem Stand der Technik in den Bereichen IT-Sicherheit, Datenschutz und Nutzerfreundlichkeit entsprechen.

Durch die Abstimmung der Modellregionen wird gewährleistet, dass Doppelentwicklungen vermieden werden. Schwerpunkte sollen Projekte bilden, die sich mit dem Aufbau eines digitalen Bürgerbüros befassen. In einem ersten Schritt werden digitale Gewerbeämter als „single-point-of-contact“ zur medienbruchfreien Abwicklung entwickelt.

2.2.2 Digitale Stadtentwicklung

Im Bereich der digitalen Stadtentwicklung werden Projekte gefördert, die sich mit langfristig wirkenden „Smart-City-Lösungen“ befassen. Diese Projekte sollen in verschiedenen Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereichen zu positiven Entwicklungen und Problemlösungen in den Kommunen führen. Dokumentationen der Erfahrungen sind zu erstellen und werden dazu beitragen, derartige Projekte in anderen Kommunen passgenauer und schneller umzusetzen. Themenschwerpunkte sind Mobilität, Energie, Klima, Umwelt, Gesundheit, Wissenstransfer und Start-ups, eHandel, Tourismus 4.0, digitale Kreativquartiere, Bildung, Sicherheit oder Smart Home.

2.2.3 Projektbüros

Zur Realisierung der gesamten Kooperation und Kommunikation in den Modellregionen und zwischen den Modellregionen sowie zur Koordination der Einzelprojekte ist die Einrichtung und der Betrieb eines Projektbüros, einschließlich Personalausstattung, in den fünf „Leitkommunen“ Stadt Aachen, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Paderborn, Stadt Soest und Stadt Wuppertal vorgesehen.

3. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Kommunen (Städte, Gemeinden, Kreise), kommunale Zweckverbände, Wirtschafts-förderungseinrichtungen, kommunale Unternehmen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Bildungs- und Forschungseinrichtungen, kulturelle und soziale Einrichtungen, Umwelteinrichtungen, regionale Verbände und Agenturen sowie Beratungseinrichtungen und gemeinnützige Organisationen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderkulisse

Der Fokus der Förderung liegt auf Vorhaben, die in den jeweiligen Leitkommunen beziehungsweise beteiligten Kommunen innerhalb einer Modellregion durchgeführt werden, sofern es sich um ein Vorhaben zur Zielerreichung (vgl. Nummer 1.1 dieser Richtlinie) handelt. Diese Projekte müssen in das Rahmenkonzept für eine Modellregion, das von der Leitkommune erstellt wird, integrierbar sein.

4.2 Kooperationsvorhaben

Bei einem Kooperationsvorhaben müssen die Partner die Bedingungen des Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu den Aufwendungen des Vorhabens, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung in einem Kooperationsvertrag festgelegt haben. In diesem ist insbesondere zu vereinbaren, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Vorhaben den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Der Kooperationsvertrag ist vor einer Bewilligung des Förderantrages der Bewilligungsbehörde im Entwurf und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides von allen Kooperationspartnern unterschrieben vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des Kooperationsvertrages ist im Zuwendungsbescheid zu regeln.

Die interkommunale Kooperation im Bereich der E-Government-Projekte stellt in der Regel kein Kooperationsvorhaben dar.

4.3 Beihilferechtliche Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit

Sofern eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, sind für die Abrechnung und den Nachweis Aufwendungen und Erträge getrennt nach wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit buchhalterisch aufzuführen. Im Zuwendungsbescheid ist dies für den jeweiligen Adressaten der Zuwendung zu konkretisieren und zu beauflagen.

4.4 Förderausschluss

Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen aus früheren Förderfällen nicht nachgekommen sind.

4.5 Antragstellung

Grundlage der Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.2.1 und 2.2.2 dieser Richtlinie ist ein aussagekräftiges Projektkonzept, das Ziele, Perspektiven, Finanzierung und Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben darlegt. Die einzelnen Maßnahmen müssen maßgeblich zur Zielrealisierung des Projektes beitragen.

Im Förderantrag müssen zusätzlich zu den üblichen Angaben zu folgenden Anforderungen Aussagen enthalten sein:

a) Erläuterung bestehender und künftig geplanter Kooperationsstrukturen,

b) Potentiale der Kooperationspartner und Expertise,

c) Beiträge der einzelnen am Projekt beteiligten Partner,

d) Schilderung des bereits erreichten Entwicklungstandes der Digitalisierung – es soll aufgezeigt werden, welche Kompetenzen und Stärken bereits vorhanden sind,

e) Entwicklungsplan für die Projektlaufzeit mit der Benennung von Meilensteinen und

f) Grobe Skizzierung zur Übertragbarkeit auf Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Die zu fördernden Projekte müssen Entwicklungspotentiale sowie Kreativität und Innovativität des Ansatzes sowie Aspekte der Nachhaltigkeit aufweisen, insbesondere eine innovative Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT). Dabei wird der bereits erreichte Entwicklungstand berücksichtigt.

Bei der innovativen Anwendung von IKT kann es sich um experimentelle Entwicklungen auf dem Gebiet der IKT, den Einsatz fortschrittlicher IKT in der Organisations- oder Prozessinnovation sowie neue Geschäftsmodelle handeln. Es muss eine medienbruchfreie Übertragung der Anwendung sichergestellt sein.

Die Projekte sind für ihren alltagstauglichen Einsatz unter realen Bedingungen auszugestalten. Hierbei muss insbesondere der Mehrwert der Digitalisierung und Vernetzung für die beteiligten Akteure deutlich erkennbar sein. Darunter fallen unter anderem eine höhere Leistungsfähigkeit, zusätzliche Wachstumspotentiale und ein gesellschaftlicher Mehrwert.

Ein Nutzen für die Verwaltung setzt voraus, dass Vorgänge von Anfang bis Ende digital verarbeitet werden können. Es darf sich nicht um elektronische Insellösungen handeln.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare vorhabenbezogene Zuweisung beziehungsweise als nicht rückzahlbarer vorhabenbezogener Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessung der Zuwendung

5.4.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

5.4.2 Fördersatz und Förderhöhe

Der Fördersatz und die konkrete Förderhöhe richten sich nach der Art der Projekte, dem Status des Zuwendungsempfängers und den Vorgaben des EU-Beihilferechts.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe.

Bei Kommunen und Gebietskörperschaften sowie bei gemeinnützigen Vereinen kann der Fördersatz bis zu 80 Prozent betragen. Für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt – mit oder ohne Haushaltssicherungskonzept – beziehungsweise für Kommunen, die Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspakt erhalten, kann der Fördersatz bis auf 90 Prozent erhöht werden.

Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen oder vergleichbare Institutionen im nichtwirtschaftlichen Bereich können in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten) bewilligt werden.

Bei allen anderen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 3. können Zuwendungen in der Regel – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben bewilligt werden.

Die Bemessung der Zuwendung muss die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. vom26.6.2014 L 187/1) – im Folgenden mit AGVO abgekürzt – und gegebenenfalls auch die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. Lvom 24.12.2013, S. 352) berücksichtigen. Die AGVO lässt für Kooperationsprojekte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die gegebenenfalls zu einer höheren Förderquote führen kann. In anderen Fällen können die Beihilfehöchstintensitäten der AGVO zu geringeren Fördersätzen führen.

5.4.3 Förderfähige Ausgaben

Grundlage für die Ermittlung des Zuwendungsbetrages sind die förderfähigen Ausgaben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der beihilfefähigen Positionen der Freistellungstatbestände der AGVO.

5.4.3.1 Personalausgaben

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt in Anlehnung an Nummer 5.4 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (im Folgendem mit EFRE RRL abgekürzt) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Bemessung der Personalausgaben werden pauschalierte Stunden- beziehungsweise Monatssätze entsprechend der Regelungen der EFRE RRL unter Zuordnung zu Leistungsgruppen zu Grunde gelegt. Hierbei ist jedoch Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 AGVO zu beachten.

Die Personalausgaben sind gemäß dem tatsächlich zeitlich erbrachten und nachgewiesenen anteiligen Leistungsumfang förderfähig. Im kommunalen Bereich muss es sich nicht um eigens für das Projekt eingestelltes Personal handeln.

Die Förderung der Ausgaben für die Beschäftigten in den Projektbüros der Leitkommunen ist auf maximal drei Vollzeitäquivalente beschränkt.

Die Arbeitsleistungen eines selbstständigen Unternehmers oder einer selbstständigen Unternehmerin sind nicht zuwendungsfähig.

5.4.3.2 Pauschalierte Gemeinausgaben

Die Förderung von Gemeinausgaben erfolgt pauschal mit 25 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Auch hierbei ist Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 AGVO zu beachten. Als Gemeinausgaben gelten die in Anlage 2 zur Nummer 5.5 EFRE RRL aufgeführten Ausgaben. Diese können nicht gesondert als Sachausgaben geltend gemacht werden, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen.

5.4.3.3 Ausgaben für Reisen

Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung erstattet, wenn sie durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

5.4.3.4 Sachausgaben und Investitionen, insbesondere

a) Ausgaben für Umbauten sind nur im Ausnahmefall förderfähig – die Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtprojektkosten stehen, Voraussetzung ist, dass der gesamte Projektabschluss bis zum Ende des Projektzeitraumes realisierbar ist,

b) Ausgaben für Beschaffungen, sofern sie im Rahmen des jeweiligen Modellprojekts erforderlich sind,

c) Ausgaben für den Einsatz neuer Technologien, wie Bot-Technologien, Chat-Technologien, Multikanal-Strategien oder Social Media-Komponenten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Projekt,

d) Ausgaben für den Schutz oder den Erwerb speziellen Knowhows (zum Beispiel Patentanmeldungen, Anwaltskosten), das aus dem Vorhaben resultiert oder zu seiner Durchführung benötigt wird (nicht für Großunternehmen im Sinne der Anlage 1 zur AGVO),

e) Ausgaben für die Erstellung eines Digitalisierungskonzeptes – die Notwendigkeit der geplanten Ausgaben sowie deren Höhe ist bei Antragstellung zu begründen,

f) Ausgaben zur Dokumentation des Projekts (im Hinblick auf die Übertragbarkeit) und

g) Ausgaben zum Zweck der Kommunikation, der Bürgerbeteiligung oder des Marketings für die Umsetzung der Projekte sowie für Repräsentationszwecke sind im Finanzierungsplan darzustellen und insgesamt auf 5 Prozent der Projektausgaben zu beschränken.

Nicht förderfähig sind:

a) Fremdzinsen sowie die kalkulatorischen Kosten für Gewinn, Abschreibungen, Zinsen und Einzelwagnisse,

b) gezahlte Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehbar ist und

c) Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des gewerblichen Unternehmens beziehungsweise der freien Berufe gehören, wie zum Beispiel routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, gemäß Artikel 91 b des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (Bekanntmachung vom 19. September 2007, BAnz S. 7787), das durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 17. April 2015 (BAnz AT 16. Juli 2015 B4) geändert worden ist, können auch Zuwendungen auf Kostenbasis gewährt werden. Die Einzelheiten regelt ein gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ nach in Kraft treten. In diesen Fällen sind die besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (BNBest-Kosten) anzuwenden.

Der Mittelabruf muss mindestens einmal pro Halbjahr erfolgen.

7. Verfahren

7.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind im kommunalen Bereich die Leitkommunen sowie die beteiligten Kommunen innerhalb einer Modellregion. Abweichend davon kann das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen im Einzelfall über eine Ausnahme entscheiden, sofern das Projekt in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.

Alle weiteren unter Nummer 3 aufgeführten möglichen Zuwendungsempfänger sind antragsberechtigt, wenn sie nachvollziehbar darstellen können das sie zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen aufweisen werden. Abweichend davon kann das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen im Einzelfall über eine Ausnahme entscheiden, sofern das Projekt in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.

7.2 Projektbüro gemäß Nummer 2.2.3 der Richtlinie

Der Antrag der Leitkommunen auf Förderung der Einrichtung und des Betriebs des Projektbüros mit Darstellung des Förderbedarfs für Personal- und Gemeinausgaben ist unmittelbar der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

7.3 Projekte gemäß Nummer 2.2.1 und 2.2.2 dieser Richtlinie

Für diese Umsetzungsprojekte gilt folgendes Verfahren:

Alle Anträge auf Förderung der beteiligten Akteure laufen über die eigens dafür gebildeten Projektbüros der jeweiligen Modellregion. Dies bedeutet, dass Förderanträge aus einer Modellregion zuerst bei den Projektbüros eingereicht werden und von dort eine Vorprüfung erfolgt, ob sie durchführbar sind, mit den Projektplanungen der jeweiligen Modellregion und den Zielsetzungen dieser Richtlinie im Einklang stehen. Förderrechtliche Fragestellungen werden vom Projektbüro in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde beantwortet. Für eine zuwendungs- und beihilferechtliche Stellungnahme sind die Bewilligungsbehörden frühzeitig einzubinden.

Das Projektbüro leitet die Förderanträge mit seiner fachlichen Stellungnahme an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung weiter.

Im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt eine Beratung zur Förderfähigkeit der vorgelegten Projektanträge unter Hinzuziehung des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO), des Dachverbandes Kommunaler IT-Dienstleister KDN, d-NRW und dem Projektträger Jülich (PtJ/ETN) und gegebenenfalls weiterem externen Sachverstand.

Bei der Bewertung der Förderfähigkeit der Projektanträge werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

a) Es sind Elemente enthalten, die eine erfolgreiche und beispielgebende Digitalisierung in den Bereichen E-Government beziehungsweise digitale Stadtentwicklung versprechen,

b) Innovationsgehalt und Attraktivität der Lösungsansätze für die Übertragbarkeit auf andere Regionen beziehungsweise Kommunen (Projekte aus den Bereichen E-Government und Digitale Stadtentwicklung),

c) Plausibilität des Umsetzungskonzeptes,

d) die Projekte sind geeignet, nachhaltig Veränderungen herbeizuführen oder anzustoßen, und verbessern das Zusammenwirken der beteiligten Akteure im Hinblick auf Digitalisierung,

e) die beanspruchten Fördermittel sind angemessen in Relation zu den Zielen, Perspektiven und geplanten Maßnahmen und

f) die Nachhaltigkeit nach Ende der Förderung ist durch geeignete Instrumente gesichert.

Im Falle einer Förderempfehlung durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen leitet dieses die erfolgreichen Förderanträge an die örtlich zuständige Bezirksregierung zur abschließenden förderrechtlichen Prüfung und Bewilligung weiter. Die materielle Förderfähigkeit bleibt nach der Förderempfehlung durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 387

7129

Änderung des Gemeinsamen Runderlasses Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– V-5 8800.4.11 – und
des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
– VI.1 – 850 –

Vom 20. Juni 2018

Der Gemeinsame Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 26.), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.5.4 wird im Nenner der Formel 10 die Angabe „f“ durch die Angabe „f²“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 390

930

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– II B 3 – 49 – 99 –

Vom 27. Juni 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 360) geändert worden ist, Zuwendungen für Investitionen, die der Erhaltung, Verbesserung und Erhöhung der Betriebssicherheit von Eisenbahninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr dienen. Die Zuwendungen sollen die Durchführung und Erweiterung des Güterverkehrs auf der Schiene sicherstellen. Außerdem soll eine Entlastung der Straßen und der Umwelt erreicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Ergänzende Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, die vom Eisenbahn-Bundesamt nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3115) in der jeweils geltenden Fassung zur Ertüchtigung von Schienenwegen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE) gefördert werden.

2.2

Investitionen vorrangig für Erneuerung und Ersatz, sodann für den Ausbau und den Neubau von öffentlicher, diskriminierungsfrei zugänglicher Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 3 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist, in Nordrhein-Westfalen, die überwiegend dem Güterverkehr dient. Ausgenommen sind Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme und Wartungseinrichtungen. Instandhaltungs- und Wartungskosten sind nicht förderfähig. Zur förderfähigen Infrastruktur zählen insbesondere

2.2.1

Oberbau,

2.2.2

Ingenieurbauwerke wie zum Beispiel Brücken, Durchlässe, Viadukte,

2.2.3

Sicherungs-, Signal- und Fernmeldeanlagen,

2.2.4

ortsfeste und bewegliche Abfertigungs- und Verladeeinrichtungen wie zum Beispiel Rampen, Kräne unter Einschluss von hierfür im Einzelfall erforderlichen Gebäuden, Aus- und Nachrüstung von Beleuchtungsanlagen sowie Fahrleitungsanlagen insbesondere für Übergabebahnhöfe.

3

Zuwendungsempfänger

Öffentliche nicht bundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Dies können auch kommunale Eigenbetriebe sein.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.1 ist die Bewilligung der Förderung durch das Eisenbahn-Bundesamt nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz. Bei Vorhaben, die vom Bund nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz gefördert werden, sind hinsichtlich der Zweckbindungsfrist, der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten, des Bewilligungszeitraumes sowie etwaiger Nebenbestimmungen die entsprechenden Regelungen des Bewilligungsbescheides des Eisenbahn-Bundesamtes maßgeblich. Die Bewilligungsbehörde des Landes wird sich mit dem Eisenbahn-Bundesamt hinsichtlich der Antragsprüfung, der Bewilligung, der Prüfung des Verwendungsnachweises und der Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung abstimmen. Die Bewilligung für die ergänzende Landesförderung nach Nummer 2.1 kann ausgesprochen werden, sobald der Bewilligungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt wurde. Bei zeitlicher Dringlichkeit des Vorhabens kann die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme eingeholt werden.

4.2

Bei der Antragstellung nach Nummer 2.2 für die Erneuerung, den Ersatz oder Ausbau bestehender Eisenbahninfrastruktur muss der Antragsteller das Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen pro Jahr des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres angeben und eine fundierte, gegebenenfalls gutachterlich unterstützte Prognose des in der Zukunft zu erwartenden Schienengüterverkehrsaufkommens auf der Bahnlinie abgeben.

4.3

Bei der Antragstellung nach Nummer 2.2 für den Neubau von Eisenbahninfrastruktur ist das erwartete Schienengüterverkehrsaufkommen auf der Grundlage von Bestätigungen potenzieller Nutzer der auszubauenden Einrichtungen glaubhaft zu machen.

4.4

Gefördert werden Investitionen ab einer Bagatellgrenze von 30 000 Euro für die gesamte Maßnahme.

5

Art und Umfang der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4

Höhe des Zuschusses

5.4.1

Förderung nach Nummer 2.1:

Ergänzende Landesförderung von bis zu 40 Prozent zu den vom Eisenbahn-Bundesamt im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Investitionsausgaben ohne Planungskosten nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz. Die Gesamtförderung von Bund und Land darf insgesamt höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben ohne Planungskosten betragen.

5.4.2

Förderung nach Nummer 2.2:

Landesförderung von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben ohne Planungskosten. Ergibt die Berechnung nach den folgenden Maßgaben einen geringeren Zuwendungsbetrag, so ist dieser als Höchstbetrag festzusetzen. Die Höchstwerte der Zuwendung je Tonne erwarteten Schienengüterverkehrsaufkommens pro Jahr auf dem Eisenbahnnetz in Nordrhein-Westfalen betragen für den

a) Neubau: 60 Euro / Tonne pro Jahr

b) Ausbau: 40 Euro / zusätzliche Tonne pro Jahr.

Das für Verkehr zuständige Ministerium kann die Höchstwerte an die tatsächliche Entwicklung anpassen. Von den Höchstwerten kann die Bewilligungsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen abweichen, wenn durch die Maßnahme ein Schienengüterverkehrsaufkommen von mindestens 250 Eisenbahnwaggons oder von mindestens 5 000 Tonnen pro Jahr erzielt wird oder wenn leichte Güter befördert werden. Sofern der Ausbau vorhandener Eisenbahninfrastruktur erfolgen soll, weil das bestehende Schienengüterverkehrsaufkommen nicht in der erforderlichen Qualität abgewickelt werden kann, sind die Höchstwerte auf den Anstieg des Schienengüterverkehrsaufkommens im vergangenen Jahr zu beziehen. Die Notwendigkeit des nachträglichen Ausbaus ist nachzuweisen. Planungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Das geförderte Projekt muss während der von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Zeitspanne betriebsbereit vorgehalten werden. Bei einer Förderung nach Nummer 2.1 entspricht die Zweckbindung der im Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes festgelegten Zweckbindungsfrist. Bei einer Förderung nach Nummer 2.2 beträgt die Zweckbindungsfrist im Regelfall 15 Jahre. Bei Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen vor Ablauf dieses Zeitraums hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.2

Die dem Zuwendungsbescheid beizufügenden ANBest-G, ANBest-P und NBest-Bau sind Bestandteil des Bescheides. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2, 8.3 der ANBest-G und die Nummern 1.4.2, 2.2, 6.6, 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.

6.3

Der Maßnahmenbeginn ist der Bewilligungsbehörde innerhalb einer im Zuwendungsbescheid festzulegenden Frist anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.

6.4

Eine Zuwendung nach Nummer 2.1 wird unter der auflösenden Bedingung eines durch Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes geregelten oder festgestellten Wegfalles der Förderung des Bundes aufgrund der Zuwendungsbescheide des Eisenbahn-Bundesamtes zur Förderung der Investitionsausgaben der beantragten Maßnahme nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz gewährt. Veränderungen der Förderungen des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Förderung nach Nummer 2.1 wird insoweit unter der auflösenden Bedingung gewährt, als eine Verringerung der der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsausgaben ohne Planungskosten aufgrund von Änderungsbescheiden des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Der Verwendungsnachweis zur Bewilligung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz ist der Bewilligungsbehörde nach Abschluss der Maßnahme mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes vorzulegen.

7

Verfahren

7.1

Der Förderantrag ist bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres bei der nach Nummer 7.2 zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zu stellen. Anträgen auf Förderung nach Nummer 2.1 sind eine Kopie des Antrages nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sowie dazu ergangene Mitteilungen des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen sowie nach Erhalt unverzüglich die Bewilligung des Eisenbahn-Bundesamtes vorzulegen.

7.2

Bewilligungsbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium. Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

7.3

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dem Verwendungsnachweis für die Förderung nach Nummer 2.1 ist der Verwendungsnachweis der Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen oder dieser nachzureichen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27. Juni 2018 in Kraft und am 27. Juni 2023 außer Kraft.

Anlage 1

Antrag
NE-Infrastrukturförderung NRW

_____
(Datum)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
NE-Infrastrukturförderung NRW

1. Antragsteller

Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
e-Mail-Adresse	
Auskunft erteilt (Name, Telefon)	Telefax
IBAN / BIC	

2. Maßnahme

___ Investitionen zur Erneuerung/Ersatz der Eisenbahninfrastruktur auf der Bahnlinie
_____
insbesondere durch folgende Maßnahmen:_____

Für die Maßnahme ist eine Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt /nicht beantragt *

___ Neubau/Ausbau von Eisenbahninfrastruktur auf der Bahnlinie _____
_____

___ zur überwiegenden Nutzung für den Schienengüterverkehr

_____

_____
Nähere Erläuterungen enthält Anlage 1.

* Nichtzutreffendes streichen

3. Gesamtkosten

Laut Anlage beziehungsweise beiliegendem Kostenvoranschlag / Angebot Euro
Beantragte Zuwendung Euro

4. Finanzierungsplan - Angabe in Tausend Euro

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
Jahr				Bemerkungen
4.1 Gesamtkosten (Nummer 3)				
4.2 beantragte Förderung ohne Planungskosten nach Schienengüterfernverkehrsförderungsgesetz (SGFFG)				
4.3 Eigenanteil				
4.4 Leistungen Dritter				ohne öffentliche Förderung
4.5 Beantragte Zuwendung				

5. Begründung

Zur Begründung der beantragten Förderung für die Maßnahme wird auf die Anlage 1 verwiesen.

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass
__ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages und auch die Ausschreibung einer Maßnahme im Vergabeverfahren zu werten),
__ die Voraussetzungen der Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW vorliegen,
__ im Falle einer Förderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden,
__ er zum Vorsteuerabzug ___ berechtigt/ ___ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

__ ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach den Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1068) geändert worden ist, sowie § 2 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034)

Ort/Datum	Unterschrift(en)

Anlagen

- Projektbeschreibung und Erläuterung der vorgesehenen Ausgaben
- Kostenvoranschlag/Angebot
- Kopie des Förderantrages nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sowie dazugehörige Mitteilungen des Eisenbahn-Bundesamtes
- Verzeichnis der Infrastruktureinrichtungen mit Angabe der überwiegenden Nutzung (Güter-/Personenverkehr)
- Bei Erneuerung, Ersatz oder Ausbau:
  Angaben zum Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres und eine fundierte, gegebenenfalls gutachterlich unterstützte Prognose des in der Zukunft zu erwartenden Schienengüterverkehrsaufkommens auf der Bahnlinie
- Bei Neubau:
  Angaben zum erwarteten Schienengüterverkehrsaufkommen auf der Grundlage von Bestätigungen potenzieller Nutzer der auszubauenden Einrichtungen auf der Bahnlinie
- Darstellung der wirtschaftlichen Lage, Bilanzen des der Antragstellung vorausgegangenen Geschäftsjahres (bei Gemeinden und öffentlichen Unternehmen entbehrlich)

* Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 2

Muster-Zuwendungsbescheid
NE-Infrastrukturförderung NRW

NE-Infrastrukturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ihr Antrag vom

Anlagen:
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
2 Vordrucke Verwendungsnachweis

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung
Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____bis 31. Dezember 20____ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

_____ Euro

(in Worten: Euro)

2. zur Durchführung folgender Maßnahme:
Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für
___ Investitionen zur Erneuerung/Ersatz der Eisenbahninfrastruktur auf der Bahnlinie
_____

insbesondere durch folgende Maßnahmen:
_____
_____

Als ergänzende Förderung zu der mit Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom _____ bewilligten Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz
_____
_____

zur überwiegenden Vorhaltung und Nutzung für den Schienengüterverkehr.

Die geförderte Infrastruktur ist für eine Dauer von _____ Jahren betriebsbereit vorzuhalten und diskriminierungsfrei zugänglich zu machen. Die Zweckbindungsdauer beginnt am Tag der Anzeige der Fertigstellung beziehungsweise – sofern eine Abnahme erforderlich ist – am Tag der mängelfreien Abnahme durch die Landeseisenbahnverwaltung.

3. <u>Finanzierungsart/-höhe</u>
Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von _____Prozent der zuwendungsfähigen Investitionen ohne Planungskosten, maximal in Höhe von _____ Euro als Zuschuss gewährt.

4. <u>Ermittlung der Zuwendung</u>
Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. <u>Bewilligungsrahmen</u>
Die Bereitstellung der Zuwendungsbeträge ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 20..: ...…… Euro
Haushaltsjahr 20..: …… Euro
Haushaltsjahr 20..: …… Euro
Haushaltsjahr 20..: …… Euro
Haushaltsjahr 20..: …… Euro
Haushaltsjahr 20..: …… Euro
bzw. Folgejahre:

6. <u>Auszahlung</u>
Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach Nummer 1.4 ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau ausgezahlt.

II.

<u>Nebenbestimmungen:</u>
Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:
1. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Der Maßnahmenbeginn hat bis zum _____ zu erfolgen und ist mir unverzüglich anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Eine Zuwendung nach Nummer 2.1 der Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW wird unter der auflösenden Bedingung eines durch Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes geregelten oder festgestellten Wegfalles der Förderung des Bundes aufgrund der Zuwendungsbescheide des Eisenbahn-Bundesamtes zur Förderung der Investitionsausgaben der beantragten Maßnahme nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz gewährt. Veränderungen der Förderungen des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Förderung nach Nummer 2.1 wird insoweit unter der auflösenden Bedingung gewährt, als eine Verringerung der der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsausgaben ohne Planungskosten aufgrund von Änderungsbescheiden des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt.
4. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dem Verwendungsnachweis für die Förderung nach Nummer 2.1 ist der Verwendungsnachweis der Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen oder dieser nachzureichen.
5. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Anlage 3

Muster - Verwendungsnachweis
NE-Infrastrukturförderung NRW

_____ _____, den _____
(Zuwendungsempfänger) (Ort, Datum)

Telefon:

Verwendungsnachweis

NE-Infrastrukturförderung NRW

Durch Zuwendungsbescheid(e) des _____ (Bewilligungsbehörden)			
vom	Az.:	über	Euro
vom	Az.:	über	Euro
wurde/n zur Finanzierung der o.g. Maßnahme/n insgesamt			Euro
bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	Euro

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme/n, unter anderem Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme).

II. zahlenmäßiger Nachweis

Laufende Nummer	Nummer der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger sowie Grund der Zahlung	Ausgabe Euro

			Summe:	

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und

die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,

die Inventarisierung der mit der Zuwendung erstellten Infrastruktur und beschafften Gegenstände sowie

die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis vorgenommen wurde.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nummer 12.2 VV/Nummer 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden* - Beanstandungen.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift)

*Nicht Zutreffendes streichen

III.

Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 2014, 2015 und 2016

Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Vom 27. Juni 2018

Die mit Beschluss der Medienkommission vom 8. Juni 2018 endgültig festgestellten Jahresabschlüsse sowie die genehmigten Geschäftsberichte der Jahre 2014, 2015 und 2016 der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind im Internet unter

http://www.medienanstalt-nrw.de/service/berichte/lfm-in-zahlen.html

öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 27. Juni 2018

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Der Direktor
Dr. Tobias S c h m i d

– MBl. NRW. 2018 S. 401

Widerruf der Feststellung der Europäische Lizenzierungssysteme GmbH (ELS GmbH), Margaretenstr. 1, 53175 Bonn als System gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 Verpackungsverordnung

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 1. Juni 2018

Widerrufsbescheid

I.

Die mit Bescheid vom 14. Juli .2014 erteilte Feststellung, dass die Europäische Lizenzierungssysteme GmbH (ELS GmbH) auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe und Karton, Weißblech, Aluminium, Kunststoff sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet, wird gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2014 (BGBl. I 2745) geändert worden ist, widerrufen.

II.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

III.

Die Europäische Lizenzierungssysteme GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

IV.

Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2018 S. 401

14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 2. Juli 2018

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 30. Juni 2018 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Stephen Paul (FDP), ist im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. August 2014 (MBl. NRW. S. 479)

Münster, 2. Juli 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2018 S. 401

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569